# Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 24. Januar 2006 — Leali/Kommission

## (Rechtssache T-46/03 R II)

(„Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Wettbewerb — Zahlung einer Geldbuße — Bankbürgschaft — Dringlichkeit — Keine Dringlichkeit")

*Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Voraussetzungen — Dringlichkeit — „Fumus boni iuris" — Kumulativer Charakter (Artikel 242 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2) (vgl. Randnrn. 28, 49)*

## Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 2002 in einem Verfahren nach Artikel 65 KS (Sache COMP/37.956 — Bewehrungsrundstahl), soweit darin gegen die Antragstellerin gesamtschuldnerisch mit der Acciaierie e Ferriere Leali Luigi SpA in Liquidation eine Geldbuße in Höhe von 6,093 Millionen Euro und gegen sie allein eine Geldbuße in Höhe von 1,082 Millionen Euro verhängt wird

## Tenor

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.

2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.